

der Finanzen der Republik über die Landesfachministerien an die Landesregierungen zurückgeleitet. Eine Ausfertigung der Pläne geht an das Ministerium für Planung der Republik.

§ 17

Die bestätigten Finanzpläne sind für alle volkseigenen Betriebe, Vereinigungen, Organisationen und Untergliederungen die allein verbindliche Grundlage ihrer gesamten Finanzwirtschaft.

Fünfter Abschnitt

Änderungen im laufenden Planjahr

§ 18

(1) Änderungen der bestätigten Finanzpläne können erforderlich werden durch

- a) Änderungen im Volkswirtschaftsplan,
- b) bestätigte Preisänderungen,
- c) Betriebszu- und -abgänge (Rechtsträgeränderungen — Umsetzungen),
- d) Umsetzung von Anlageteilen oder Umlaufmitteln.

(2) Eine Änderung der Finanzpläne nach Buchst. a bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Planung der Republik und des Einverständnisses des Ministeriums der Finanzen der Republik. Eine Änderung der Finanzpläne nach Buchst. b bis d bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Einverständnisses des Ministeriums für Planung der Republik.

(3) Entsteht durch Änderungen (Abs. 1 Buchst. a bis d) ein neuer Finanzplan (ursprünglicher Finanzplan + ./.. Änderungen = neuer Finanzplan), so ist dieser nach dem in vorliegender Durchführungsbestimmung geregelten Verfahren neu aufzustellen und weiterzureichen.

§ 19

(1) Geänderte und genehmigte (§ 18 Abs. 2 und 3) Finanzpläne werden vierteljährlich durch das Ministerium der Finanzen der Republik zusammengefaßt und der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt.

(2) Findet eine Einigung zwischen den beteiligten Ministerien nicht statt, so sind die streitigen Finanzpläne, vierteljährlich zusammengefaßt, der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 20

Geänderte und durch Beschluß der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Finanzpläne werden durch das Ministerium der Finanzen der Republik dem Ministerium für Planung der Republik oder den Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder sowie den Fachministerien und allen anderen beteiligten Stellen zugeleitet.

Berlin, den 14. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 18. März 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen (ZVOB1.1 S. 527) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zu § 1 (Verzeichnis) Abschnitt II der Anordnung vom 6. Juli 1949 - Prämiensatz für 1 kg Altpapier - gilt in folgender Fassung:

„Vi kg Altpapier 1 Rolle Tapete“

§ 2

Die Anlage zu § 1 (Verzeichnis) Abschnitt III der Anordnung vom 6. Juli 1949 gilt in folgender Fassung:

„A. Prämiensatz für die Ablieferung von Sammelknochen.

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Sammelknochen beträgt für

- a) 1 kg Sammelknochen
1 Stück Seife im Gewicht von 50 g,
Fettsäuregehalt 60%,
- b) 20 kg Sammelknochen
1 kg tierischer Knochenleim.

Die Leimprämie wird nur gewährt bei Ablieferung von Sammelknochen durch handwerkliche Tischlereibetriebe, denen die Genehmigung zur Erfassung von Knochen erteilt worden ist.

B. Prämiensatz für die Erfassung von Sammelknochen.

Der Prämiensatz für die Erfassung von Sammelknochen beträgt

- a) durch Kleinerfasser für 50 kg Sammelknochen
1 Stück Seife im Gewicht von 50 g,
Fettsäuregehalt 60%,
- b) durch Kreiserfasser für 200 kg Sammelknochen
1 Stück Seife im Gewicht von 50 g,
Fettsäuregehalt 60%.

§ 3

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1949 (GBl. S. 38) gilt Abschnitt I „Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2“ mit folgendem Zusatz:

„Bei der Ablieferung von Altpapier sind gewerbliche Anfallstellen mit Ausnahme graphischer Betriebe, Papier- und Pappenverarbeitungsbetriebe prämieneberechtigt.“

§ 4

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1949 (GBl. S. 38) gilt Abschnitt I „Zu § 3“ in folgender Fassung:

„Die Prämiengutscheine für Lumpen, Altpapier, Altkautschuk- und Kautschukabfälle so-